

PRODUKTINFORMATIONSBLETT – Manager Bedingungen 09/2008

Die nachfolgenden Informationen geben Ihnen einen Überblick über den Inhalt des Versicherungsvertrags. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Informationen nicht abschließend sind.

1. ART DER ANGEBOTENEN VERSICHERUNG

Es handelt sich um eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder von Kapitalgesellschaften. Grundlage sind die beigefügten Manager Bedingungen 09/2008 sowie die Besonderen Deckungsvereinbarungen, sofern vorhanden.

Der Versicherungsschutz umfasst die Erfüllung begründeter und die Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche.

2. VERSICHERTE UND NICHT VERSICHERTE RISIKEN

Versicherungsschutz besteht für die Tätigkeit in der Funktion, zu deren Ausübung ein Organmitglied oder Liquidator bestellt oder ein leitender Angestellter vertraglich beschäftigt wird. Wir gewähren den versicherten Personen Versicherungsschutz, wenn sie wegen ihrer versicherten Tätigkeit aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht werden.

Für eine vollständige Information bitten wir Sie, sich mit der Ziffer I., insbesondere I., 3. der MANAGER Bedingungen 09/2008 vertraut zu machen.

Die Einschränkungen des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte den Ausführungen unter Ziffer 4. dieses Produktinformationsblattes

3. PRÄMIENBERECHNUNG, FÄLLIGKEIT UND FOLGEN DER NICHTZAHLUNG

Die Versicherungsprämie wird auf der Grundlage der uns überlassenen Risikoinformationen, insbesondere unter Berücksichtigung der (Konzern-)Bilanzsumme der Versicherungsnehmerin und der vereinbarten Versicherungssumme berechnet. Nachfolgend finden Sie eine Beispielsberechnung. **Bitte beachten Sie, dass die für Sie gültige Prämie dem Versicherungsschein zu entnehmen ist.**

Beispielsberechnung:

Versichertes Risiko beispielhaft:	Directors & Officers-Versicherung für Organe juristischer Personen	
Angebot	Versicherungssumme beispielhaft : (1 - fach maximiert je Versicherungsjahr)	Versicherungsprämie netto beispielhaft:
	€ 1.000.000,00 für Vermögensschäden	€ 1.728,00

Zur Versicherungsprämie netto kommt die jeweils gültige gesetzliche Versicherungssteuer hinzu.

Die Versicherungsprämien gelten jeweils für ein Jahr. Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Erhalt der Prämienrechnung zu zahlen.

Wenn Sie die einmalige oder erste Prämie schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht zahlen. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung. Wenn Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf den rückständigen Betrag innerhalb einer Frist von mindestens 2 Wochen zu zahlen

Für eine vollständige Information bitten wir Sie, sich mit der Ziffer VII., insbesondere VII., 1. und 2. der MANAGER Bedingungen 09/2008 vertraut zu machen.

4. RISIKOAUSSCHLÜSSE UND LEISTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Wie bei jedem Versicherungsvertrag bestehen auch für diesen Vertrag gewisse Ausschlüsse und Leistungsbegrenzungen, unter anderem:

Beispiel für Risikoausschlüsse:

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

- *Ansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung. Dabei werden versicherte Personen keine Handlungen oder Unterlassungen zugerechnet, die ohne ihr Wissen von anderen versicherten Personen begangen wurden; Sofern Wissentlichkeit streitig ist, besteht vorläufiger Versicherungsschutz für die Abwehrkosten. Wird die Wissentlichkeit durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder Anerkenntnis einer versicherten Person festgestellt, ist diese zur Erstattung der Kosten verpflichtet;*
- *Ansprüche versicherter Personen gegeneinander, sofern diese vor Gerichten in Common-Law-Ländern (wie z.B. Großbritannien, Irland, Neuseeland, Südafrika, Indien, Singapur oder Hong-Kong) geltend gemacht werden oder auf einer Verletzung des Rechts dieser Staaten beruhen;*
- *Ansprüche, wegen Geldstrafen, Bußen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (z.B. punitive oder exemplary damages);*

Insoweit handelt es sich **nicht** um eine abschließende Aufzählung. Für eine vollständige Information bitten wir Sie, sich mit den Ziffern I., II., VI. der MANAGER Bedingungen 09/2008 vertraut zu machen.

5. OBLIEGENHEITEN BEI VERTRAGSSCHLUSS UND RECHTSFOLGEN IHRER NICHTBEACHTUNG

Zu einer angemessenen Risikobeurteilung sind wir auf Ihre Angaben vor Vertragsschluss angewiesen. Das Versicherungsvertragsgesetz (§ 19) und unsere MANAGER Bedingungen 09/2008 normieren daher, dass Sie uns unter anderem die Ihnen bekannten Gefahrumstände, nach denen wir im Versicherungsantrag oder zwischen Ihrer auf den Vertragsabschluss gerichteten Erklärung und unserer Vertragsannahme fragen, anzeigen. Sie haben uns bei Abschluss des Versicherungsvertrages alle Ihnen bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, richtig und vollständig anzuzeigen.

Wird die Obliegenheit zur Anzeige gefahrerheblicher Umstände verletzt, können wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und im Leistungsfall ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Ziffer VIII. der MANAGER Bedingungen 09/2008 regelt folgende Anzeigepflichten vor Vertragsschluss:

- *Anzeige gefahrerheblicher Umstände
Bis zur Abgabe der Vertragserklärung durch den Versicherungsnehmer hat der Versicherungsnehmer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Entschluss des Versicherers, diesen Vertrag zu schließen, erheblich sind. Erheblich sind Gefahrumstände, nach denen der Versicherer den Versicherungsnehmer in Textform gefragt hat.*

Für eine vollständige Information bitten wir Sie, sich mit der Ziffer VIII der MANAGER Bedingungen 09/2008 vertraut zu machen.

6. WÄHREND DER LAUFZEIT DES VERTRAGES ZU BEACHTENDE OBLIEGENHEITEN UND RECHTSFOLGEN IHRER NICHTBEACHTUNG

Auch während der Vertragslaufzeit treffen Sie Obliegenheiten. So haben Sie uns innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung folgende Umstände anzuzeigen:

- *die Änderung des Gesellschaftszwecks, den Börsengang oder die freiwillige Liquidation der Versicherungsnehmerin oder einer Tochtergesellschaft,*
- *den Wechsel der gesellschaftsrechtlichen Kontrolle über die Versicherungsnehmerin oder eine Tochtergesellschaft,*

- *den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Versicherungsnehmerin oder einer Tochtergesellschaft.*

Wird eine Obliegenheit verletzt, können wir, nachdem wir von der Obliegenheitsverletzung Kenntnis erlangt haben, den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Für eine vollständige Information bitten wir Sie, sich mit der Ziffer IX. der MANAGER Bedingungen 09/2008 vertraut zu machen.

7. BEI EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLES ZU BEACHTENDE OBLIEGENHEITEN UND RECHTSFOLGEN IHRER NICHTBEACHTUNG

Hat sich ein Versicherungsfall ereignet, sind wir ebenfalls auf Ihre Mitwirkung angewiesen. Gemäß § 30 VVG in Verbindung mit Ziffer X. der Versicherungsbedingungen MANAGER 09/2008 müssen Sie uns oder Ihrem Vermittler daher den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung, anzeigen.

Gemäß § 31 VVG in Verbindung mit Ziffer X. der Versicherungsbedingungen MANAGER 09/2008 sind unter anderem folgende Anzeige- und Mitwirkungspflichten nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten:

- *Anzeige bestimmter Umstände
Jede versicherte Person hat dem Versicherer den Eintritt eines sie betreffenden Versicherungsfalles innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung anzuzeigen.*
- *Befolgung der Weisungen des Versicherers
Die von einem Versicherungsfall betroffene versicherte Person ist verpflichtet, unter Befolgung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Versicherungsfalles dient, sofern ihr dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Sie hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ausführlich und wahrheitsgemäß Bericht zu erstatten, alle Tatsachen, die den Versicherungsfall und die Schadenfolgen betreffen, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalles erheblichen Schriftstücke einzusenden.*
- *Obliegenheiten der Versicherungsnehmerin
Für die Versicherungsnehmerin gelten die Obliegenheiten der versicherten Personen und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung entsprechend.*

Auch bei grob schuldhafter Verletzung einer dieser Obliegenheiten können wir ganz oder teilweise leistungsfrei werden. Die vorstehende Aufzählung der Obliegenheiten ist nicht abschließend. Für eine vollständige Information bitten wir Sie, sich mit der Ziffer X. der MANAGER Bedingungen 09/2008 vertraut zu machen.

8. BEGINN UND ENDE DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Die Vertragslaufzeit beträgt bei unseren Verträgen in der Regel ein Jahr, es sei denn es wurde von Ihnen ausdrücklich etwas anderes gewünscht und wir haben diesem Wunsch in Textform zugestimmt. Den genauen Beginn und das Ende bestimmen Sie selbst in dem Ihnen vorliegenden „Angebotsannahmeformular“. Dies wird sodann in der Police dokumentiert. Dieser Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß Ziffer XI.2 der MANAGER Bedingungen 09/2008 zum Ende der laufenden Versicherungsperiode gekündigt wird.

9. MÖGLICHKEITEN EINER BEENDIGUNG DES VERTRAGES

Neben der unter Ziffer 8 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf des Vertrages, bestehen weitere Kündigungsrechte. So z.B. wenn wir nach dem Eintritt des



Versicherungsfall den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt hat. In diesem Fall kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis gemäß Ziffer XI.3 der MANAGER Bedingungen 09/2008 kündigen.